

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
31 (1917)**

69 (23.3.1917)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-574534](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-574534)

Wir haben den Artikel unter Mithierung einiger offener Lieberstreitungen zum Ausdruck gebracht und die Kriegsflächenverwaltung erwidert, sich gleichzeitig darüber zu äußern. Da wir wissen, daß diese Arbeit ist, in demselben zu leisten, was unter den schwierigen Verhältnissen zu leisten ist, ohne sich für unüberlegbar zu halten, so möchten wir vermeiden, daß fälschlich Gesandtschaften geschickten werden, deren Austragung nur Berührung und das Verleiden ungenügsamer Arbeit bringen können.

Die Kriegsflächenverwaltung bemerkt nun dazu: Wir stimmen mit den Artikelredakteuren überein, daß die Kriegsflächenverwaltung sich auf der Linie der Waffenlieferung mit Eisen-Lieferanten bewegen müssen. In die allgemeine Waffenlieferung glauben wir nicht. Wir sind ferner der Ansicht, daß durch Vernehmung der Mägen und die Abgabe von Eisen außerhalb der Mägen das Leben der Arbeiter vermeiden werden muß und soll. Es ist sich ganz vermeiden läßt, ist fraglich. Der Mangel an großen Besalen erschwert die Durchführung der Arbeit. Die Rücksichtnahme auf die ununterbrochene Belieferung mit Lebensmitteln bringt der Verwaltung eine langsame Vernehmung der Mägen auf. Die Einführung der Besalarten hat begonnen und wird weiter durchgeführt werden. Dagegen gewährt hat sich weder die Kriegsflächenverwaltung noch sonst jemand in der städtischen Verwaltung. Es sträubten sich dagegen aber viele Arbeiter und Familien. Unrecht hat der Artikelredakteur mit seiner Kritik an den Eisen der Kriegsflächen. So wenig eine Familie dafür geschäftig ist, daß der Konsum die Suppe nicht anbrennt oder zu dünn gerät, so wenig bleibt die Kriegsfläche vor sich einem Vorkommnis bewahrt.

Unsere Kriegsflächen sind sich der Aufgabe wohl bewusst, den Arbeiter und Arbeitermännern eine warme Mahlzeit, die sie jeden Tag bekommen können, möglichst schnell und sättigend zu bereiten. Dabei werden aber nicht alle ihnen angebotenen Lebensmittel, die zur Bereitung des Essens gehören, durch Abnahme der Arten in Anspruch genommen. Und was ihnen abgenommen wird, das bekommen sie wieder. Um ein möglichst gebührendes Essen herzustellen, werden auf den Kopf täglich 200 Gramm Kartoffeln verwendet. Das ist also mehr, wie der Artikelredakteur annimmt. Das Kartoffelkorn bisher noch nicht eingeführt sind, konnten noch niemand Kartoffeln angeboten werden. Es kommt aber demnach. An den vier Fleischtagen kommen pro Kopf und Tag 2,5 Gramm Fleisch in das Essen, das ist kein Gramm weniger als vier Beutel des wöchentlichen Fleischartenabchnittes. An den Heiligtagen Tagin kommen in das Essen pro Kopf und Tag 3,5 Gramm Butter und gutes Fett. Fleischartenabchnitt sind dafür noch nicht abberufen, das muß aber vom 1. April ab gelassen. Von diesem Zeitpunkt ab werden auch für die verwendeten Lebensmittel als Griech. Gruppen und Küstenfrüchte, so man welche hat, Kartoffelabfälle eingefordert werden. Das ist bisher ja nicht gebräuchlich. Die Kriegsflächenoffiziere wird niemals alle befriedigen; aber schlechter wie in anderen gut und wissenschaftlich geleiteten Kriegsflächen ist es nicht. Wenn wir z. B. die Kriegsfläche der Stadt Nürnberg, deren Städtewerkel abwechslungsreicher ist, dem unsrigen gegenüberstellen, so verwendet die Nürnberger Kopf und Tag 54 Gramm, Fleisch 12 Gramm, Butter 4 Gramm und Fett 1,6 Gramm. Der Artikelredakteur kann daraus erkennen, daß Nürnbergern hinter Nürnbergern wenigstens nicht zurückbleibt. Es ist möglich, daß die Kriegsflächen besseres und kräftigeres Essen liefern, wenn ein größerer Teil der Nationen an Fleisch, Fett, Kartoffeln, Gruppen, Griech usw. für sie in Anspruch genommen wird. Wird das, dann ist die Waffenlieferung da; aber wo bleibt die Versorgung mit Brot, wo bleiben die Kranken und die Kinder? Das Problem der Waffenlieferung ist nicht so leicht zu lösen. Die Aufgaben der Kriegsflächen sind schon schwer und verdienen diese eine gerechtere Beurteilung als sie erfahren.

Bemüht wird seit Sonnabend eine Frau Krauin. Sie wohnt im Armenhause und arbeitet auf der Lohndreherei. Sie ist in diesem Tage richtig zur Arbeit nach dort gegangen, aber nicht wieder zurückgekehrt.

Keine Fodengelder mehr in Barch. Nach einer Mitteilung der Festungs-Kommandantur sind keine weiteren Fälle von Entziehung an Vorden in Barch vorgekommen. Die diesbezüglichen einschneidenden Befehlsbestimmungen usw. nach Barch werden deshalb aufgehoben.

Zirkel. In einem Saale der Gerichts- und Polizeidirektion wurde von einem Inhaberen ein Schießstand aufgeschossen und daraus ein Paar Schießscheiben mit Klappen, eine Wadler und 25 W. erwarb Gelder entwendet. Auf die Ermittlung des Täters ist eine Belohnung ausgesetzt. Anwehndliche Mitteilungen nimmt die Gendarmerie-Station Peterstraße entgegen.

Ermittelte und festgenommen wurden mehrere Rotzöler, die kürzlich bei dem Schuhmachermeister Lübbers in Wilhelmshaven einen Einbruch verübten und diverse Sachen, u. a. Gummihüte, Lederhüte usw., stohlen. Das ostholische Out konnte zum Teil wieder herbeigeführt werden. — Ferner gerieten einige Rotzöler in Haft, die in letzter Zeit mehrfach in fremde Stellungen einbrachen und dort befindliche Schweine abholten. Das Fleisch schloffen sie in die Waldstücke einer in der Grenzstrohe wohnenden Wälderin, wofür sie abgeführt und zerlegt wurde. Die Wälderin wurde gleichfalls in Haft genommen, da sie von dem unredlichen Erwerb des Fleisches Kenntnis haben mußte.

Wilhelmshaven, 22. März.

Das Bürgerweiser-Kollegium hielt am Dienstag eine Sitzung ab. Die Mitteilung der Protokolle über die Revision der Kammer- und Sparkasse sowie über eine Sitzung des Schlachthofunterausschusses haben nicht viel Bemerkenswertes. In der Sitzung des Schlachthofunterausschusses war der Haushaltungsschreiber des Schlachthofes für 1917 berufen worden. Aus demselben sei angeführt, daß die in den Betriebsjahren 1914 und 1916 insoweit des Zurückgehens der Schlachthöfen entfallenden Abschläge aus dem Ueberflüssen der anderen Jahre, gedeckt werden sollen. Der Bürgerweiser-Vorstand hat die näheren Aufklärungen darüber. Einen dreiten Raum in der Verhandlung nahm die vom Magistrat beantragte Forderung der Aufrechterhaltung der Ordnung ein. Darnach soll der § 4 Abs. 5 der Steuerordnung dahingehend geändert werden, daß nur solche Veranlagungen von der Steuer befreit bleiben, durch welche die Erbauung

gefördert wird und bei denen die Erzielung eines Gewinns möglich ausgefallen ist. Bürgerweiser-Vorstände besaßen die Anerkennung, indem er nachwies, daß die Fassung zu unbestimmt sei und er am eigenen Leibe das faulstufliche der Bestimmungen der Steuerordnung erfahren habe. Er sei bei der Abhaltung wirklich fünfjähriger Stenografie zur Steuer vorangetragen worden und habe die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen müssen, um davon freigesetzt zu werden. Bei solchen Konzeptionen komme für den Wert kein Gewinn heraus, besonders nicht, wenn das Auditorium, wie im Anhang, Staub an Staub liege. Durch die Steuer würden solche Veranlagungen, nach Mitbringen gebührt. Dem Publikum gefielen die Steuerzuschläge auf die Militärpreise auch nicht. Zandhaus-Läger führte aus, daß es sehr schwierig sei, die Veranlagungen, die verneuert werden sollen, genau zu berechnen, und glaubt nicht, daß der Belust solcher Veranlagungen darunter leidet, wenn der Wert der Steuer abnimmt. Nachdem sich noch einige Redner gegen die Vorlage wandten, wurde sie einstimmig abgelehnt. Dann bewilligte das Kollegium eine Anzahl Beschlüssen an verschiedene Vereine, darunter 200 Mark dem Hauspostverein Wilhelmshaven-Mitbringen. Für die Personalschuldenaufnahme wurden 150 Mark ausgerufen, wobei Bürgerweiser-Vorstand den Wunsch ausdrückte, man möge bei dieser Gelegenheit darauf bedacht sein, die Wählerlisten für die Bürgerweiser-Vorhaben zu vervollständigen. Mitgeteilt wurde dem Kollegium, daß die Wiederwahl des Herrn V. S. Wöhmann zum Senator beabsichtigt worden ist. Mitgeteilt wurde ferner, daß die Einnahme aus der Sammlung der Klüdenabfälle im Jahre 1915 7155 Mark betrug, der eine Ausgabe von 7490,50 Mark gegenüberstehe. Der Abschluß ist darnach 303,71 Mark. Mitgeteilt wurde zum Schluß, daß die Beratung des Haushaltungsplanes für 1917/18 am 3. April stattfinden soll.

Verkauf von Gemüskonzerven. Der Magistrat macht bekannt: Von Donnerstag den 22. vormittags 8 Uhr, bis Sonnabend den 31. d. Mts. lassen wir auf Abchnitt 5 der Ausgabe 5 der Lebensmittelarten in denjenigen Geschäften, die sich durch Auction kenntlich gemacht haben, Gemüskonzerven in Dosen verkaufen. Ausgegeben werden auf den Abchnitt 2 Pfund. Die Verkäufer haben durch Auction beizunehmen, welche Sorten Konzerne sie auf Lager haben und zu welchem Preise sie verkauft werden sollen. Bemerkung wird, daß der Preis auf dem Auction der gleiche sein muß, als der vorangeordnete Kleinverkaufspreis an der Dose. Ein Drängen bitten wir unter allen Umständen zu vermeiden, da Ware genügend vorhanden ist. Am Montag den 2. April sind die verzeichneten Abchnitte von den Geschäften mit schriftlicher Zusammenstellung im Rathaus, Zimmer 15, abzuliefern.

Delmenhorst. Fette Beute haben die Diebe gemacht, die vor einigen Tagen bei der Frau Jander, Bremer Straße eingeschlagen sind. Es sind dort zwei geräucherte Hinterhinken, je 10 Pf. schwer, 1 halber Vorderhinken, 5 Pfund schwer, ein Stück Schinken, etwa 4 Pfund schwer, 2 ganze Rippentöpfe, je 4 bis 5 Pfund schwer, eine ganze Setze Speck, etwa 6 Pfund schwer, 1 Wädelstück, 3 Pfund schwer, eine runde Leberwurst und zwei runde Rettwürste gestohlen worden.

Aus aller Welt.

Zwei Menschen im Steinbruch erschmetert. Ein Arbeiter des Steinbruchs der Firma Beck u. Sohn in Blankenburg a. S., der gegen 5 Uhr noch mit dem Maurerpolier und Steinbruchbesitzer Louis Ludde und dem Steinbrucharbeiter Andreas Joge zusammengefallen war, fand gegen 1/6 Uhr, als er die beiden zum Feierabend von der oberen Schicht abholen wollte, die unter herabgekommenen Steinmassen erschmetert vor. Anstehend haben sich infolge des Strofes und des plötzlich darauf folgenden Zusammenstoßes die oberen Steinmassen gelockert und sind den als sehr gewöhnlich bekannten beiden, Ende der fünfziger Jahre stehenden Leuten zum Verhängnis geworden.

Zwei Mädchen erlösen. In Wüderode bei Heiligenstadt wurden durch Einsturz der Decke die zwei Töchter des Landwirts Vier in Bette erschlagen.

Die siebzehnjährige Wälderin in Wüden. Wir teilen gestern bereits mit, daß die Wälderin einer alten Frau in Wüden ein 17jähriges Mädchen sei. Die ungelte Tat ist psychologisch ungewöhnlich in ihrer Einzelheit, weshalb wir wiedergeben, was die Wälderin dort darüber schreibt: „Das 17jährige Mädchen Johanna Behntner, das am 11. März Frau Schweidart niederstieß, ergrasste mich am ersten Tag der Erhebungen meiner Verlobung. Die Mädchen ist nicht so groß und kräftig, wie man bei seinem Alter vermuten sollte, es spielte mit den Kindern auf der Straße und niemand in der Nachbarschaft hätte dem Mädchen eine böse Tat zugekraut. Als am Mittwoch Johanna Behntner einen Unwiderstand ganz bestimmt als dem Mann bezeichnete, der Frau Schweidart am Sonntag aufgeschloß haben sollte, wurde von vernachlässigen Beuten die ersten Besuchen auf. Aber erst am Freitag ergaben sich Anhaltspunkte, die Johanna Behntner stark belasteten. An diesem Tage meldete sich eine Frau aus dem Hause Gebirgsstraße 4 und erklärte, es könne nicht wahr sein, daß Frau Schweidart das Mädchen von der Straße zu sich in die Wohnung, gerufen habe. Denn die Jungin hatte gehört, daß jemand vom zweiten Stock (Wohnung der Johanna Behntner) die Treppe herabließ und im ersten Stock bei Frau Schweidart eintrat. Johanna Behntner hatte also dem Fenster ihrer Wohnung aus beobachtet, daß das Dienstmädchen der Schweidart auf den Brief reagierte und das Haus verließ. Und am Freitag gab nun auch das Dienstmädchen der Frau Schweidart, an einige Tage vor dem Mord habe Johanna Behntner sie ausgefragt, wie sie heiße und woher sie sei. Die Wälderin Wälderin veröffentlichte inszwischen das Faktum des Briefes und am Sonnabend trüb schloß ein Mann, der dieses Faktum in einer Zeitung gesehen hatte, der Postzeit Briefe von der Hand Johanna Behntners; die Schrift dieser Briefe stimmte unabweislich überein mit den Jagen des Briefes, der an das Dienstmädchen gerichtet war. Damit war die richtige Spur gefunden. Johanna Behntner schloß sich nach ihrem Geständnis rübia die Tat. Das Mädchen hatte sich vom zweiten Stock in die Wohnung der alten Frau begeben, sah mit ihr einige Zeit zum Fenster hinaus. Die beiden gingen dann in die Küche, nahmen an einem Tischchen Platz und spielten mit Karten, die das Mädchen mitgebracht hatte, eine Partie 66. Während des Spielens gab

Johanna Behntner auf die alte Frau einen Schuß ab. Frau Schweidart erbob sich und stürzte sich auf den Tisch. Das Mädchen schoß dann noch einmal, worauf die alte Frau umfiel. Johanna Behntner verbrannte jetzt die blutig gewordenen Karten, sperrte die Küche und die Gänge ab und lief davon. Einen Schuß verfehlte sie, einen anderen warf sie weg. Den Revolver hatte das Mädchen am Sonntag von einem in der inneren Stadt wohnenden Mittelschüler erhalten. Die Waffe war nicht Eigentum dieses Mittelschülers, dieser hatte sie sich durch Vermittlung eines anderen Anaben von einem dritten Spielgenossen geben lassen. Johanna Behntner beschaffte am Sonntag einmal zur Strafe aus dem Revolver und benutzte ihn dann zur Tat. Die drei Anaben haben vielfach aus Furcht vor Strafe, nichts davon gesagt, daß sie den Revolver der Johanna Behntner verleiht hatten.“

Neueste Nachrichten. Die Lage in England.

Die sozial-revolutionären Arbeiter gegen die Duma-Regierung.

(B. Z. B.) Bern, 22. März. In dem Anruf der russischen Sozial-Revolutionäre, der sich in schärfster Weise gegen die provisorische Regierung wendet, heißt es laut Berl. Zst.-Anz.:

„Arbeiter! Ihr seid die Träger der russischen Umwälzung. Ihr wollt Best, Freiheit und Frieden. Gleich nicht den Verleumdungen des Bürgermeisters. In Euren Händen sind die wichtigsten Armeerebeite. Kaltes Euch bereit, bis das Arbeiter-tentier Euch rufen wird. Wir fordern die sofortige Einleitung von Friedensverhandlungen!“

Kant Hoff. St. enthält der Anruf d. russischen Sozial-Revolutionäre die Friedensforderung in folgender Form: Das russische Volk habe kein Interesse an dem gegenwärtigen blutigen Weltkriege. Es lehne nach Frieden und fordere die sofortige Einleitung von Friedensverhandlungen. — Der Rat wird von den Peterburger Wäldern nur noch mit Russland Romanow angerebet. Auch in einigen sibirischen Departements soll die Revolution ausgebrochen sein.

Ein neues Manifest.

(B. Z. B.) Petersburg, 22. März. (Nachb. d. Peterburger Telegr.-Agentur.) Die provisorische Regierung veröffentlicht ein Manifest, das die völlige Konstitution bekräftigt und ihre volle Annahme anordnet. Das Manifest gewährt außerdem eine weitgehende politische Amnestie und schloß für die nächste Zeit die Einberufung des Landtages vor.

Großfürst Nikolai Nikolajewitsch Kronanbidat.

(B. Z. B.) Berlin, 22. März. In verschiedenen Blättern heißt es, russische Armeerebeite und der hohe Merus stellen die Ausrichtung des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch zum Baren für. wünschenswert. Zahlreiche Soldaten werden ihm unter allen Großfürsten bevorzugen, aber der behauptete außerliche linke Flügel sei grundsätzlich autbanatisch und besonders gegen die Person des Großfürsten Nikolai einnehmen, dessen historischer Eigentum sich früher oder später geltend machen könnte. Diesen Zweifelhaft zu überbrücken, um namentlich auf die widerstrebende Arbeiterpartei einzuräumen, sei die Entente diplomatisch bemüht. Mit welchem Erfolg, hängt von der Haltung des Großfürsten ab, dessen Beitritt zur Revolution bisher nicht entschieden genug sei.

Die Freilassung Verfa.

(B. Z. B.) Bern, 22. März. Die Freilassung des ehemaligen russischen Finanzministers Carl Verfa auf Anordnung des jetzigen Finanzministers, der sich mit Verfa wegen wichtiger Finanzfragen besprechen wollte, aber nicht mit einem Gelangenen verhandeln wollte.

Die Wiederherstellung der finnischen Autonomie.

(B. Z. B.) Amsterdam, 22. März. Dem Allgemeinen Handelsblatt wird aus Petersburg vom 21. gemeldet: In einem Manifest, das die Verfassung Finnlands bekräftigt, befindet sich auch eine Erweiterung der Befugnisse des finnischen Landtages. Ferner meldet das Blatt: Der Justizminister Kerenski erklärt die Ermächtigung, den Vertrag gegen den früheren Kriegsminister Suominenoff, der des Hochverrats beschuldigt ist, zu bekräftigen.

Der Orden Pour le merite für den Leiter des Admiralfabes.

(B. Z. B.) Berlin, 22. März. Der Kaiser hat an den Chef des Admiralfabes Admiral v. Holtenhoff nachstehendes Telegramm gerichtet:

„Indem ich Ihnen an dem heutigen Geburtstag meine den Orden Pour le Merite verleihe, sei Ihnen meine warme Anerkennung für die verdienstlichen Dienste ausgesprochen, welche Sie in der Betriebsführung geleistet haben. Ich wünsche damit auch dem ganzen Admiralfabe meine Würdigung feiner erweisen und wertvollen Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Wilhelm.“

Zwei englische Wälder in London.

(B. Z. B.) London, 22. März. Die Admiralfab meldet: Zwei Wälder hingen auf Wälder und sind gefangen. In einem Fall keine Beweise, im anderen sind 14 Mann ertrunken.

Die Folgen des Bonnwarenhandels.

(B. Z. B.) Assenhausen, 22. März. Empfindliche Verluste hat durch den Unterbesatz der deutschen Weiderei G. A. Denken erlitten. Mit der jüngst erlittenen Auslieferung des nach einem englischen Felsen fahrenden Dampfer Helbera dieser Weiderei hat sie seit Kriegsausbruch 10 Schiffe verloren.

Die Ententegebunden kehren nach Äthen zurück.

(B. Z. B.) Bern, 22. März. Zwei Korriere della Sera sind der französische, englische und russische Gesandte von den Kriegsschiffen nach Äthen zurückgekehrt.

Briefkasten.

O. St. Württemberg. Wollen Sie nicht einmal bei uns wofreden?

Hierzu eine Beilage.

Verantwortlicher Redakteur: Oskar Dänlich. — Verlag von Paul Dug. — Rotationsdruck von Paul Dug & Co. in Württemberg.

Zum Stellungswechsel reklamierter Arbeiter und Angestellten.

Die Zentralleitungen aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben folgende Eingabe an den Chef des Kriegsammtes, General Gröner, betreffend den Stellungswechsel reklamierter Arbeiter und Angestellten, gerichtet.

Die mit dem Hilfsdienst eingetretene gesetzliche Arbeitspflicht und zwanngewisse Arbeitsverteilung haben für die deutschen Arbeiter und Angestellten eine erhebliche Beschränkung ihrer Arbeitsvertragsfreiheit mit sich gebracht. Diese Wohnnahme hätte unzulässigen Arbeitgebern die Möglichkeit zu willkürlicher Ausnutzung ihres Personals bieten können, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Schutzbestimmungen, vor allem die Einsetzung vorläufiger Schlichtungsausschüsse usw. in das Gesetz aufgenommen worden wären. Da neben dem Hilfsdienstpflichtigen auch die vom Wehrdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen (Reklamierter) den im Gesetz enthaltenen Arbeitnehmerpflichten unterworfen sind, so lag es nahe, auch die gesetzlichen Schutzvorschriften auf die Reklamierten auszudehnen. Der deutsche Reichstag hatte jedoch von der gesetzlichen Festlegung solcher sozialen Garantien Abstand genommen, da gelegentlich der Beratungen über den vaterländischen Hilfsdienst im Reichstage von Ew. Erzengel bezüglich der rechtlichen Stellung der Reklamierten ausreichende Zusicherungen gegeben worden waren. Wir dürfen ergebnis darauf verweisen, daß nach diesen Erklärungen der für die Kriegsindustrie Reklamierter während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht ausbleibt und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegt.

In diesen Zusicherungen Ew. Erzengel wird allgemein von allen Reklamierten gesprochen. Von einer Ausnahmebestimmung bestimmter Gruppen der Reklamierten war nicht die Rede und es mußte angenommen werden, daß zumindest allen Reklamierten, soweit sie sich nicht freiwillig der Arbeit entziehen, der Schutz des Wehrrechts vor den Schlichtungsausschüssen unbedingt zugesichert war. Ein unmittelbarer Einfluß des Arbeitgebers auf die Wiedereinberufung des Reklamierten zum Wehrdienst war in Ew. Erzengel Erklärungen ausdrücklich abgelehnt worden.

Die Arbeitergewerkschaften und Angestelltenverbände haben kurze Zeit darauf ihre Mitteilungen noch besonders anzuweisen, die für die Erlangung des Arbeiterrechtes bestehenden Vorschriften genau einzuhalten. Gegenüber der bei einzelnen Arbeitern bestehenden irtümlichen Auffassung wurde in einem Aufruf der vereinigten Arbeitnehmerorganisationen ausgeführt:

„Nach Mitteilungen, die den Kriegsamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierter, die entfernt von ihrem Heimorte beschäftigt waren, unter Verletzung der Erlasse im Hinblick auf die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimorte überzusiedeln, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Wehrdienst, sondern auch ihre Einweisung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Arbeitgeber die Erlaubnis eines Abtritts verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abtritt einzugestehen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, zu ersitzende Ausfuhr angetreten werden.“

Auch seitens des Kriegsammtes war durch einen Erlaß vom 1. Januar 1917 (Stad. M. 4. 1115. 12. 16. K.) in demselben Sinne auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Weges für den Stellungswechsel Reklamierter verwiesen worden. Bei dieser Gelegenheit ist vom Kriegsamt erneut betont worden:

„Die Reklamierten unterliegen ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, sind daher berechtigt, den in § 9 des Gesetzes vorgesehenen Weg zu betreten und dürfen vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht wegen Arbeitswechsels von den Militärbehörden wieder eingezogen werden.“

Der Rechtsschutz durch die Schlichtungsausschüsse blieb also auch nach diesem Erlasse allen Reklamierten bedingungslos gewährleistet.

In dem dann in Nr. 5 der Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Aufruf des Kriegsammtes wurden zum ersten Male für einzelne, mit besonderen Nachteilen ausgesetzte Reklamierter für den Stellungswechsel erschwerte Bedingungen als notwendig bezeichnet. Die unterzeichneten Organisationsleitungen glaubten sich mit dieser Notion der von Ew. Erzengel im Reichstage für alle Reklamierten gegebenen Zusicherung abfinden zu sollen, da aus rein militärischen Gründen eine größere Abwanderung solcher Spezialarbeiter den ungehörigen Fortgang der auf sie angewiesenen Rüstungsbetriebe gefährden könnte. Wir konnten diese Beschränkung für einzelne Kollegen hinnehmen, da gleichzeitig die Berechtigung des in der ungenügenden Entlohnung liegenden Grundes zum Betriebswechsel vom Kriegsamt in demselben Aufruf ausdrücklich anerkannt worden war und eine entsprechende Anregung an die Unternehmer ergangen war.

„Im übrigen,“ so hieß es in dem Aufruf weiter, „wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begründeten Wünsche der Reklamierter schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Ausfuhr nach Möglichkeit zu erfüllen.“

Solange die Anrufung des Schlichtungsausschusses für die Reklamierten gesichert erschien, war ja eine Berücksichtigung berechtigter Lohn- und Gehaltsforderungen auch ohne Stellungswechsel zu erwarten.

Somit militärischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist, war nach Erlaß des Aufruses gewiß alles Mögliche geschehen, und das verbleibende Mindestmaß eines rechtlichen Schutzes für die Reklamierten durfte auf keinen Fall weiter herabgesetzt werden. Um so größer oder mußte die Entlohnung sein, als dann durch einen neuen Erlaß vom 2. Februar 1917 (Nr. 2207/1. 17. C. 1. b) plötzlich eine grundsätzliche Änderung bezüglich der Stellung der Reklamierten verfügt wurde. Während noch durch den Erlaß vom 1. Januar 1917 zugesichert war, daß die Einberufung wegen Stellenwechsels in keinem Falle vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erfolgen darf, besagt jetzt der neue Erlaß im Absatz 2:

„Die Wiedereinziehung aus Gründen, die in dem Verhalte des Wehrpflichtigen liegen, darf in der Regel erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuss festgestellt ist usw.“

Diese neue Einschränkung ist für die Angestellten und Arbeiter unerträglich, denn der Schlichtungsausschuss ist der einzige Rechtsschutz, der ihnen in jedem Falle zugesichert worden war. Die Durchbrechung dieses Grundgesetzes ist weder aus militärischen, noch aus anderen Gründen zu rechtfertigen.

Vor allem aber mußte folgende, im Absatz 5 des neuen Erlasses enthaltene Bestimmung den lebhaftesten Unwillen der beteiligten Angestellten und Arbeiter hervorgerufen. Hier wird ausgeführt:

„Wenn militärische Gründe es erforderlich machen, Wehrpflichtige zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung zurückzuführen, so ist dies bei der Zurückstellung zum Ausdruck zu bringen. Sichert der Wehrpflichtige aus einer solchen Stelle aus, so entfällt ohne weiteres die Voraussetzung der Zurückstellung, der Wehrpflichtige steht daher in diesem Falle der Wehrverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung. Vorliegendes trifft bei sämtlichen Reuten zu, die für die Marinebetriebe oder für bestimmte Ar-

beiten der Seekriegführung für Privatbetriebe zurückgestellt sind.“

Eine derartige willkürliche Beschränkung jeder Freiheitsbewegung aller Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe ist mit den im Reichstage gegebenen Zusicherungen unvereinbar und muß der Willkür der betreffenden Unternehmer Tür und Tor öffnen. Man kann zugeben, daß einzelne Facharbeiter für ganz bestimmte Zwecke vom Wehrdienst zurückgestellt und unerheblich sind; diese Voraussetzung kann aber niemals auf alle Angehörigen eines Betriebes zutreffen, ganz abgesehen davon, daß die Grenze, welche Betriebe „ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung“ dienen, durchaus flüchtig ist. Es bleibt hier ganz der Auslegung des einzelnen Generalkommandos überlassen, Tausende von Angestellten und Arbeitern den Lohnbedingungen ihrer Firmenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Die Folgen dieser Bestimmung zeigen sich bereits in Stettin. Das stellvertretende Generalkommando des 2. Armeekorps hat am 10. Februar zu dem Erlaß des Kriegsammtes folgende Ausführungsbestimmungen veröffentlicht (Abt. IIb. Nr. 8730):

Zu Ziffer 5: Die Vulkanwerke Stettin, die Schiffswerft von Rüsse u. Co., Stettin, die Stettiner Oberwerke, Stettin, haben demnach ein Ausüben reklamierter Wehrpflichtiger aus der Arbeitsstelle sofort dem zuständigen Bezirkskommando mitzuteilen, welches dieselben dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Militärverhältnisse und Dienstfähigkeit zur Einziehung anbietet. Der gleichen Bestimmung unterliegen auch sämtliche noch für die Betriebe neu zu entlassende beziehungsweise zurückzustellende Wehrpflichtige.

Die Gewerbeinspektionen werden ersucht, hierüber zu berichten, falls sich in Betrieben, die direkte Lieferungen zu ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder Seekriegführung haben, Unruhe unter der Arbeiterkraft und Neigung zu größerer Abwanderung bemerkbar macht, so daß Unterstellung dieser Betriebe unter die Ziffer 5 vorstehenden Erlasses im Interesse der Landesverteidigung erforderlich erscheint.“

Welche unbeschränkte Macht auf diese Weise dem einzelnen Unternehmer über seine reklamierten Arbeitkräfte verliehen wird, geht mit unverkennbarer Deutlichkeit aus einem Rundschreiben der Vulkanwerke Hamburg-Stettin, einem Angestelltenrat, vom 6. Februar 1917 (Original folgt in der Anlage) hervor. Unter Abzweigung des Absatzes 5 des Erlasses vom 2. 2. 1917 leitet sich die Diktation der Vulkanwerke dazu folgendes klar:

„Wie auf der am 2. d. dieses wiedergegebenen Verfügung des Kriegsammtes vom 2. Februar 1917 ersichtlich, hat jeder Angehörige unserer Firma, welcher aus ihren Diensten ausscheidet, sofortige Einziehung seitens der Wehrverwaltung zu erwarten. Dieser Umstand ist uns Veranlassung zu erwarten. Dieser Umstand ist uns Veranlassung, alle Bureau- und Betriebskräfte, wie deren Stellvertreter, und die nachgeordneten Meister und Vorarbeiter eindringlich zu bitten, im dienstlichen Verkehr mit ihren Untergebenen alles zu vermeiden, was als eine sogenannte „Drohung mit dem Schützengraben“ aufgefaßt werden könnte.“

Die hier entstandene Entrechtung der Reklamierten ist unvollständig und kann die Produktion nur in einem höchst unermesslichen Maße beeinflussen. Wir befinden uns mit früheren Anweisungen Ew. Erzengel in voller Übereinstimmung, wenn wir erklären, daß der Zweck des Hilfsdienstgesetzes nie und nimmermehr durch ausbleibende Zwangsarbeit erreicht werden kann. Das Verhältnißbewußtsein der deutschen Staatsbürger ist viel zu stark, als daß eine solche willkürliche Auslieferung der Angestellten und Arbeiter an einzelne Firmenleitungen auf die Arbeitsfreudigkeit und damit auf die Produktion ohne lächerliche Rückwirkung bleiben könnte. In dem Augenblick, in dem den Arbeitnehmern jede soziale Entfaltungsmöglichkeit zugunsten privater Erwerbsinteressen des Unternehmers gezwollt genommen

feuilleton.

In schlimmen Händen.

Roman von Erich Schläpfer.

Am Nachmittag des großen Tages war es zu einem luthigen Hochtenen gekommen. Die jungen Mädchen waren vom Kollektiv ausgerufen und hatten vor Freude in die Hände geklopft. Das gab einen weichen und lustigen Abend.

Die Hände des Balles kam immer näher. Rings in den Säulenhallen standen die jungen Tänzerinnen mit pochendem Herzen und ließen sich von der sorgenden Mutter die letzten Unbedenken in den Äugen ordnen. Wie nahm sich die weiße Rose im dunkeln Haar an? Die glänzenden Augen blickten in den Spiegel und wurden bestrahlt. Vor dem erlauchten Saule des Vereins saßen bereits die ersten Coupiques vor, bald kamen die nächsten und dann rollten die Wagen ununterbrochen.

Axel stand in tollstem Dreh vor dem großen Spiegel im Arbeitszimmer. Er pflegte den Ball regelmäßig zu besuchen; es war ein Stück Heimat und Vaterland, das er sich nicht nehmen lassen wollte. Seine Schwertelien allerdings blieben zu Haus. Er war eben aus dem Schlafzimmer her eingekommen. Der Anzug hielt jeder Versuch hin, sein Kupee war draußen bereit und die beiden Pferde schanden den Atem wie Raubvögel in die klare Winterluft, zum Aufbruch oder kommt sich Axel nicht entschließen. Er war unruhig und trieb planlos im Zimmer umher. In den letzten Monaten war er täglich mit Ämmeln zusammen gekommen, er hatte Dogmar täglich gesehen und gesprochen, er hatte immer wieder verstanden, einen Hauch von Intimität in ihren Verkehr zu bringen; er war immer auf die glückliche beider Unbefangenheit geflohen. Er hatte gemerkt, daß er die Rolle nicht mehr weiterspielen wollte,

er fühlte, daß er sie aufgeben mußte, wenn er an seiner Männlichkeit nicht Schaden nehmen wollte. Er war immer wieder dem Brände zum Opfer gefallen, den dieses junge Weib ihm in das Blut geworfen hatte. Und nun kam diese unerwartete Verlobung bezugslos. Er hatte ein neues Blumenarrangement von unvergleichlichem Geschmack gefendet, persönlich aber war er ferngeblieben. Er wollte einfach nicht, persönlich aber war er ferngeblieben. Er wollte einfach nicht, persönlich aber war er ferngeblieben. Er wollte einfach nicht,

wie er sich verhalten sollte. Wollte sie im Ernst Frau Ämmeln werden und als solche ihr Leben beschließen? Viel das Ganze auf eine honette Partie hinaus? Wollte sie das große Glück der Sinne opfern, zu dem sie erschaffen war? Dann sie war dazu erschaffen oder Axel wollte sich verpflichten, den Rest seiner Tage mit Äine Ändrien zu verbringen. Sollte dieser blanke Weiz nun bürgerlich zugrunde gehen? War ihre letzte Sinnlichkeit zu loben und ach? Wie sollte er ihr entgegenreten? Er verstand sie nicht; sie war die Braut von Ämmeln; er mußte völlig ferret bleiben, wenn er sich nicht den peinlichsten Dingen aussetzen wollte. Und konnte er ferret bleiben, wenn er ihre weichen Schultern sah? Der heutige Abend mußte die Entscheidung bringen. Ein Ende mußte gemacht werden, so oder so. Er wollte ganz unbedungen und höflich sein. Goh sie ihm dann kein Verdröhen, konnte auch die Erregung des Balles ihr kein Verdröhen entlocken, dann war es aus, dann mußte es aus sein, wenn er nicht eine fönische Figur werden wollte. Dann wollte er, er war dann Mann genug, den Brand seines Hutes niederzukämpfen, und wenn er dabei erstickte sollte, so sollte sie in keinem Gesicht doch keine Veränderung sehen. Höflich und lebenswürdig und von fälschlicher Selbstbeherrschung, das mußte die Parole sein.

Wenn ich nur wüßte, was in Axel geflohen ist, dachte draußen der Rufführer. Er war nicht Axels Art, keine Leute wackeln hermitreden zu lassen. Er stampfte herzhaf mit den Füßen.

„Solte Äine, mein Junge?“

„Das soll wohl kommen.“ schmolte der Rufführer.

„Trint einen Stroq und halt den Mund.“

Axel ließ sich in die Kissen nieder.

„Soq.“ lautete der Rufführer, der elegante Wagen rollte lautlos durch die weiße Straße. In wenigen Minuten hielten sie vor dem Hofstall. Der Rufführer sprang eifrig herunter und öffnete den Schlag. Die verarmelten Reuergierigen traten unwillkürlich einen Schritt zurück. Axel sah in dem dunkeln Felze so dornem aus. Höflich und lebenswürdig nahm er sich noch einmal vor und betrat das Haus.

Septimus hatte im Kartenzimmer bereits eine fröhliche Runde um sich verarmelt. Er geriet in Feuer, als er Axel sah.

„Hierher, mein Junge!“

„Ach danke,“ sagte Axel kurz; es dachte ihm nicht, daß Septimus so früh mit dem Trinken begonnen hatte. Erst mußte er außerhalb vor dem Feinde gewesen sein. „Hoben wir die Bataille hinter uns, in Zeit zur Ruhe.“

Die Musik brach gerade ab, als Axel den Saal betrat, die Herren brachten die Damen an ihrem Platz zurück, es begann lächelnd zu werden, Dogmar war nirgends zu finden.

„Sie muß hinter einem Weiser sitzen.“ dachte Axel und wollte gerade seinen Standort wechseln, als ihre Stimme ihn von hinten begrüßte. Er floq im selben. Äu herinn. „Ach habe pausiert,“ sagte sie.

Ihre Augen glänzten bereits vom Lohne. Sie hatte sie beschwermter angesehen. Die knochenenden Brüste sah man drogen. Die anmutigen Schultern lockten. Die weichen Lippen lächelten Verbeugung. Ein bunter, heiser Ruch nahm Axel gefangen. Ein Fittgen ging durch seinen starken großen Körper. Er vermochte eben die innere Ruhe zu wahren, aber er drückte ihr die Hand mit heißen Angethüm.

Sie sah ihn wie mit Änderungen an, mit sehnlichsvollen erkannten Änderungen. Es kam von ihm kein Zeichen, nicht einmal der Schimmer von einem Zeichen. Die Überlegung blieb ihm völlig weg. Er bot nur kurz um den nächsten Tanz. Die Zache mußte mit aller Schnelle zu Ende geführt werden. (Fortf. folgt.)



Wird, muß auch die bisherige Ueberzeugung, mit der erhöhten Arbeitsleistung der Gesamtheit des deutschen Volkes zu dienen, völlig erlosch werden. Wir haben deshalb ein volles Verständnis dafür, daß sich in den Kreisen der Werkstättenbesitzer und Werkarbeiter seit dem Bekanntwerden des hier erwähnten Rundschreibens Entrüstung und Erbitterung in höchstem Grade bemerkbar machen müßten.

Die deutschen Angestellten und Arbeiter haben im Verlauf des Weltkrieges wahrlich oft genug bewiesen, daß sie sich mit aller Kraft in den Dienst der Landesverteidigung stellen, sei es durch Arbeit im Lande oder durch den Wehrdienst im Meer. Es kann keinesfalls im nationalen Interesse gelegen sein, die Refinanzierungsmöglichkeit von Arbeitskräften dem privaten Unternehmer oder den Betriebsleitern staatlicher Betriebe als Waage im Kampfe gegen soziale Verbesserungen der Arbeitnehmerlichkeit in die Hand zu drücken. Es klingt wie eine Verhöhnung der Angestellten und Arbeiter, wenn zum Beispiel die Refinanzierung nach diesem Erlass dem Vorgesetzten des Betriebs empfohlen, die Drohung mit dem Schlingensiefel nicht erst wertlos auszusprechen. Wir müssen uns, als die Vertreter der organisierten Arbeitnehmerlichkeit, entschieden dagegen verwahren, daß durch den Erlass vom 2. Februar 1917 durch einzelne Firmenleitungen der Schlingensiefel tatsächlich zu einer Strafmaßnahme für die Angestellten und Arbeiter gemacht werden soll.

Wir nehmen weiter Veranlassung, Gen. Graessling im Zusammenhange mit diesem Rundschreiben zu berichten, daß eine Reihe von Werkstättenbetreibern, unter denen sich gleichfalls die Volkswerke befinden, auch noch andere geheime Maßnahmen getroffen haben, um ihren Angestellten die günstigen Wirkungen des Hofkriegsbeschlusses glockt zu nehmen. Die Werkstättenbetreiber haben während des Krieges ein geheimes Abkommen getroffen, daß keine der beteiligten Firmen Angestellte des anderen Betriebes beschäftigen kann, es sei denn, daß der betreffende Angestellte bereits eine bestimmte Frist von der ersten Firma ausgetreten ist. Die Einzelheiten des Abkommens sind natürlich schwer zu ermitteln, da es sich um einen geheimen Ring der Werkstättenbetreiber gegen ihre Angestellten handelt. Doch liegen bereits dafür vor, daß eine derartige geheime Konkurrenzklausel schon in Friedenszeiten die lächerliche Verurteilung finden mußten, so bedeuten solche Abkommen in den Zusammenhängen mit dem Hofkriegsbeschluss eine unmittelbare Verletzung der in diesem Gebiete vorgegebenen Bestimmungen. Es kann unendlich der einzelnen Firma das Recht unbenutzt werden, die Einrichtung des Hofkriegsbeschlusses durch geheime Abkommen mit der Konkurrenz für ihre Angestellten praktisch auszuheben, und in der Tat wehren sich auch die Volkswerke allgemein, Hofkriegsbeschlüsse zu geben. Es ist unerlässlich notwendig, daß das Kriegsamt mit aller Schärfe eingreift, um derartige geheime Konkurrenzklauseln unmöglich zu machen.

Wir können nicht verschweigen, daß der Erlass Gen. Graessling vom 2. Februar 1917 und die hier berichteten Vorkehrungen durch den unterzeichneten Organisationsrat eine tiefe Beforgnis für die wirksame Durchführung des Hofkriegsbeschlusses hervorgerufen haben, und bitten daher dringend, für die reklamierten Angestellten und Arbeiter den von Gen. Graessling im Reichstage seinerzeit ausgesprochenen Rechtsanspruch wieder herzustellen, bevor eine weitere und unvermeidliche Benutzungsunterbrechung der Arbeitnehmer der betreffenden Betriebe Platz greift.

- Erachtet
Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
E. Reigin.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Franz Behrens.
Verband der Deutschen Gewerksvereine (S. D.)
G. Hartmann.
Polnische Berufsvereinigungen.
J. A. K. Gniadek.
Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.
Kaufhäuser.
Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.
Dr. Höfle.

Aus dem Lande.

Jeet. Öffentliche unentgeltliche Impfung. Für das südliche Bezirksamts sind folgende Termine angelegt:
für Oestringsfelde am Sonntag den 24. März, 3 Uhr nachmittags in der Schule zu Oestringsfelde,
für Seidmühle am Sonntag den 24. März, 4 1/2 Uhr nachmittags, bei Wirt Schmitt in Seidmühle,
für Schortens am Mittwoch den 28. März, 3 Uhr nachmittags, bei Wirt Rißke in Schortens,
für Oßien am Mittwoch den 28. März, 5 Uhr nachmittags, bei Wirt Hof in Oßien,
für Sande am Sonntag den 31. März, 4 Uhr nachmittags, bei Wirt Lohdies dolesch,
für Aecum am Dienstag den 10. April, 4 Uhr nachmittags, bei Wirt Borgen dolesch,
für Koffhausen am Dienstag den 10. April, 5 Uhr nachmittags, bei Wirt Scharf dolesch,
für Fiedermarden am Mittwoch den 11. April, 4 Uhr nachmittags, bei Wirt Schröder dolesch,
für Appshausen am Mittwoch den 11. April, 5 Uhr nachmittags, bei Wirt Biggers dolesch,
für Sillenfelde am Freitag den 13. April, 4 Uhr nachmittags, bei Wirt Hümmen dolesch.

für Zengwarden am Freitag den 13. April, 5 1/2 Uhr nachmittags, bei Wirt Sälend dolesch.
Für Impfung sind vorzugeben: alle im Jahre 1916 geborenen Kinder, sowie die früher geborenen Kinder, soweit sie noch nicht mit Erfolg geimpft bzw. wiedergeimpft sind. Die Nachzügler findet abermals eine Woche später statt. Das Amt erläßt dazu folgende Aufforderung: Sowohl in den Impfterminen als auch in den Nachzüglerterminen ist der gesamten übrigen Bevölkerung Gelegenheit für freiwilligen Impfung gegeben. Allen Einwohnern, insbesondere der gesamten Arbeiterklasse, und den Angestellten der Betriebe, die für den Seeres- und Marinebedarf tätig sind, wird wegen der drohenden Seuchengefahr dringend nahe gelegt, sich der Impfung zu unterziehen.
Karel. Zum Schließen von Stadtkassen sind der Magistrat mehrere Frauen, Meldungen werden auf Zimmer 5 im Rathaus entgegengenommen.
Die Ausgabe der Fleischkarten in der Landgemeinde für die Zeit vom 10. März bis 15. April findet am Freitag den 23. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in den einzelnen Bauerschaften durch die betreffenden Bezirksvorsteher in deren Wohnungen statt. Die Karte der alten Karten sind abzuliefern.
Nordenham. Den Verkauf von frischen Riesenmilch zeigt der Magistrat an. Sie sind bei den Milchhändlern zu haben und kosten das Pfund 8 Pf.
Wiesbaden. In die Osterferien sind die Schulen in der Gemeinde Wesen bereits gegangen wegen des Kohlenmangels. Die Ferien dauern bis zum 12. April.
Oldenburg. Auf die Fleischkarte entfallen für die Laufende Woche nur 250 Gramm pro Person für Stadt und Amt Oldenburg.
Lebensmittelversorgung. Der Magistrat macht bekannt: Auf die blaue Warenkarte Nr. 30 wird den Haushalten außerdem weitere 100 Gramm, Mehl, Reis, und C. Pomme, Julius-Rosen-Blut, 4 Pfund Sonntag zum Preise von 1,50 M., für das Pfund bis auf weiteres auszugeben. Der Sonntagsmehl wird stets frisch hergestellt, und können daher die Warenarten nur nach und nach eingekauft werden. Die Ware wird solange hergestellt, bis sämtliche Karten eingekauft sind. Um einen Anstieg in den beiden Verkaufsstellen zu vermeiden, werden zunächst, und zwar bis zum 26. d. M., nur die Warenarten 1 bis 4000 eingekauft. Die Karten sind auf jeder Warenkarte oben rechts in Not anlaufend. Die Verkaufsstelle für die weiteren Warenartennummern werden demnächst bekanntgegeben.
Der Amtsvorstand macht bekannt: Die Marke Nr. 8 der grünen Warenkarte bedarf jetzt Besondere von zwei frischen Eiern, und zwar in der Zeit vom 23. März bis 30. März einschließlich. Diese Maßgabe der Marke dürfen Eier nicht verobliet werden.

Bekanntmachung der Reichsbedienstetenenstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

- Die die Erstellung der Reichsbedienstetenenstelle obliegenden Webwaren sind die in der Tabelle nachfolgenden Webwaren:
1. Stoffe für Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 100-120 cm,
2. Stoffe für Oberbekleidung für Frauen und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 100-120 cm,
4. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 100-120 cm,
6. undicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.
Gruppe I B: Wäsche, Futterstoffe usw.
1. Wäsche und Futterstoffe mit einer Breite von 100-120 cm,
2. Wäsche und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. über nicht genannte dicke Gewebe mit einer Breite von 100 cm; hierzu gehören insbesondere: Oberstoffe, Deckstoffe, Hüte, Mäntel, Teppichstoffe und dergl.
Gruppe II A: Männer-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung).
1. Stoffe für Männer (auch Jaden, Joppen, Westen und dergl.),
2. Stoffe für Frauen und Knaben (auch Jaden, Joppen, Hüte, Hüte und dergl.),
3. Stoffe für Frauen und Knaben,
4. Stoffe für Frauen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Frauen und Knaben,
6. Hüte für Knaben unter 3 Jahren.
Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung).
1. Frauenkleider (auch Jadenkleider),
2. Stoffe für Frauen und Mädchen (auch Strickstoffe),
3. Stoffe für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.
Gruppe IV A: Schlafkleider, Schürzen, Tücher und Tücher.
1. Schlafkleider und Morgenjassen für Frauen,
2. Morgenjassen und Morgenjassen für Frauen,
3. Morgenjassen,
4. Morgenjassen,
5. Schlafkleider und Morgenjassen für Frauen,
6. Tücher,
7. über nicht genannte Tücher, deren Einheitsmaß 800 g übersteigt, und ihre Herstellung, Schlafkleider, Morgenjassen (auch Schlafkleider) und Kinderkleider.

- Gruppe IV B: Unterwäsche, Korsetts und Kleider.
1. Unterwäsche für Frauen,
2. Unterwäsche für Mädchen,
3. Korsetts und Kleider für Frauen,
4. Korsetts und Kleider für Mädchen,
5. Unterwäsche für Frauen und Mädchen.
Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben
1. Unterwäsche für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachhemden),
2. Unterwäsche für Männer (auch Unterjassen),
3. Unterwäsche für Frauen,
4. Unterwäsche für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachhemden),
5. Unterwäsche für Knaben (auch Unterjassen),
6. Unterwäsche für Knaben,
7. Unterwäsche für Männer und Knaben.
Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.
1. Unterwäsche für Frauen (auch Nachhemden und Nachjassen),
2. Unterwäsche für Frauen,
3. Unterwäsche für Frauen,
4. Unterwäsche für Mädchen und Kinder (auch Nachhemden und Nachjassen),
5. Unterwäsche für Mädchen und Kinder (auch Unterjassen),
6. Unterwäsche für Mädchen und Kinder,
7. Unterwäsche für Frauen und Mädchen,
8. Unterwäsche.
Gruppe VI: Strümpfe und Socken.
1. Strümpfe und Socken für Männer,
2. Strümpfe und Socken für Frauen,
3. Strümpfe und Socken für Frauen,
4. Strümpfe und Socken für Frauen,
5. Strümpfe und Socken für Frauen,
6. Strümpfe und Socken für Frauen,
7. Strümpfe.
Gruppe VII: Hemden, Hemden, Leibchen und Kleider.
1. Hemden (Hemden),
2. Hemden,
3. Leibchen (auch Leibchen),
4. Leibchen (auch Leibchen),
5. Leibchen (auch Leibchen),
6. Leibchen,
7. Leibchen.
Gruppe VIII: Handtücher.
1. Handtücher und Handtücher für Männer,
2. Handtücher und Handtücher für Männer,
3. Handtücher,
4. Handtücher.
Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind nach der Bestandsaufnahme zu bewerten, gleichviel ob sie aus Baumwolle, Leinwand, Hanf, Kammgarn, Wolle, Seide oder sonstigen Materialien hergestellt sind.
Auf den Beständen aufgenommene Waren sind nicht zu bewerten. Soweit der Schulden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entsprechende Gewebe angesetzt werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.
Abweichend von den Bestimmungen der Bestandsaufnahme sind die Waren, die sich auf dem Bestände der Bestandsaufnahme befinden, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Waren anzusetzen.

Die die im Gewerbe befindlichen Waren...
1. die im Gewerbe befindlichen Waren...
2. die im Gewerbe befindlichen Waren...
3. die im Gewerbe befindlichen Waren...
4. die im Gewerbe befindlichen Waren...
5. die im Gewerbe befindlichen Waren...
6. die im Gewerbe befindlichen Waren...
7. die im Gewerbe befindlichen Waren...
8. die im Gewerbe befindlichen Waren...
9. die im Gewerbe befindlichen Waren...
10. die im Gewerbe befindlichen Waren...
11. die im Gewerbe befindlichen Waren...
12. die im Gewerbe befindlichen Waren...
13. die im Gewerbe befindlichen Waren...
14. die im Gewerbe befindlichen Waren...
15. die im Gewerbe befindlichen Waren...
16. die im Gewerbe befindlichen Waren...
17. die im Gewerbe befindlichen Waren...
18. die im Gewerbe befindlichen Waren...
19. die im Gewerbe befindlichen Waren...
20. die im Gewerbe befindlichen Waren...
21. die im Gewerbe befindlichen Waren...
22. die im Gewerbe befindlichen Waren...
23. die im Gewerbe befindlichen Waren...
24. die im Gewerbe befindlichen Waren...
25. die im Gewerbe befindlichen Waren...
26. die im Gewerbe befindlichen Waren...
27. die im Gewerbe befindlichen Waren...
28. die im Gewerbe befindlichen Waren...
29. die im Gewerbe befindlichen Waren...
30. die im Gewerbe befindlichen Waren...
31. die im Gewerbe befindlichen Waren...
32. die im Gewerbe befindlichen Waren...
33. die im Gewerbe befindlichen Waren...
34. die im Gewerbe befindlichen Waren...
35. die im Gewerbe befindlichen Waren...
36. die im Gewerbe befindlichen Waren...
37. die im Gewerbe befindlichen Waren...
38. die im Gewerbe befindlichen Waren...
39. die im Gewerbe befindlichen Waren...
40. die im Gewerbe befindlichen Waren...
41. die im Gewerbe befindlichen Waren...
42. die im Gewerbe befindlichen Waren...
43. die im Gewerbe befindlichen Waren...
44. die im Gewerbe befindlichen Waren...
45. die im Gewerbe befindlichen Waren...
46. die im Gewerbe befindlichen Waren...
47. die im Gewerbe befindlichen Waren...
48. die im Gewerbe befindlichen Waren...
49. die im Gewerbe befindlichen Waren...
50. die im Gewerbe befindlichen Waren...
51. die im Gewerbe befindlichen Waren...
52. die im Gewerbe befindlichen Waren...
53. die im Gewerbe befindlichen Waren...
54. die im Gewerbe befindlichen Waren...
55. die im Gewerbe befindlichen Waren...
56. die im Gewerbe befindlichen Waren...
57. die im Gewerbe befindlichen Waren...
58. die im Gewerbe befindlichen Waren...
59. die im Gewerbe befindlichen Waren...
60. die im Gewerbe befindlichen Waren...
61. die im Gewerbe befindlichen Waren...
62. die im Gewerbe befindlichen Waren...
63. die im Gewerbe befindlichen Waren...
64. die im Gewerbe befindlichen Waren...
65. die im Gewerbe befindlichen Waren...
66. die im Gewerbe befindlichen Waren...
67. die im Gewerbe befindlichen Waren...
68. die im Gewerbe befindlichen Waren...
69. die im Gewerbe befindlichen Waren...
70. die im Gewerbe befindlichen Waren...
71. die im Gewerbe befindlichen Waren...
72. die im Gewerbe befindlichen Waren...
73. die im Gewerbe befindlichen Waren...
74. die im Gewerbe befindlichen Waren...
75. die im Gewerbe befindlichen Waren...
76. die im Gewerbe befindlichen Waren...
77. die im Gewerbe befindlichen Waren...
78. die im Gewerbe befindlichen Waren...
79. die im Gewerbe befindlichen Waren...
80. die im Gewerbe befindlichen Waren...
81. die im Gewerbe befindlichen Waren...
82. die im Gewerbe befindlichen Waren...
83. die im Gewerbe befindlichen Waren...
84. die im Gewerbe befindlichen Waren...
85. die im Gewerbe befindlichen Waren...
86. die im Gewerbe befindlichen Waren...
87. die im Gewerbe befindlichen Waren...
88. die im Gewerbe befindlichen Waren...
89. die im Gewerbe befindlichen Waren...
90. die im Gewerbe befindlichen Waren...
91. die im Gewerbe befindlichen Waren...
92. die im Gewerbe befindlichen Waren...
93. die im Gewerbe befindlichen Waren...
94. die im Gewerbe befindlichen Waren...
95. die im Gewerbe befindlichen Waren...
96. die im Gewerbe befindlichen Waren...
97. die im Gewerbe befindlichen Waren...
98. die im Gewerbe befindlichen Waren...
99. die im Gewerbe befindlichen Waren...
100. die im Gewerbe befindlichen Waren...